

Rechtliche Fragen um den Vorverkauf von Eintrittskarten

Ein Beitrag des Hamburger Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht Ulrich Poser, www.musiclawyers.de

Viele Konzertkartenkäufer kennen das Problem: Man kauft sich in froher Erwartung Eintrittskarten für ein Konzert, welches dann aber - aus welchen Gründen auch immer - abgesagt wird. Die Frage, die sich in diesen Fällen stellt: Gegen wen muss der Kartenkäufer seinen Anspruch auf Rückzahlung der Eintrittspreises richten? Gegen den Veranstalter oder gegen die Vorverkaufskasse?

Der Vertrag, der dem Kauf einer Eintrittskarte zugrunde liegt, wird als sogenannter typgemischter Vertrag, d. h. als Werkvertrag im Sinne des § 631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit u. a. mietrechtlichen Einschlag hinsichtlich des Zuschauerplatzes zwischen dem Konzertkartenkäufer auf der einen und dem Veranstalter auf der anderen Seite eingestuft.ⁱ Da das Vertragsverhältnis somit zum Veranstalter besteht, ist allein dieser und nicht die Vorverkaufskasse zu einer etwaigen Rückzahlung verpflichtet.

Veranstalter schuldet gebuchten Sitzplatz

Auch wenn es nicht gleich zum Ausfall der gesamten Veranstaltung kommt, steht der Veranstalter als Vertragspartner in der Pflicht: Stellt er dem Eintrittskartenkäufer beispielsweise den vertraglich vereinbarten Tribünensitzplatz für ein Open-Air-Konzert nicht zur Verfügung, so steht diesem ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter zu. Dieser Anspruch umfasst nicht nur den nutzlos aufgewendeten Kaufpreis für die Eintrittskarte, sondern auch einen Anspruch auf den Ersatz der nutzlos aufgewandten Freizeit. Der Anspruch auf Freizeitentschädigung richtet sich in der Höhe an dem erzielbaren Einkommen des Geschädigten, wobei es nicht darauf ankommt, ob der geschädigte Konzertkartenkäufer in der „vertanen“ Freizeit auch tatsächlich gearbeitet hätte.ⁱⁱ

Später Einlass: Kein Schadensersatz

Das Amtsgericht Aachen hat im Jahre 1997 geurteilt, dass es einer jahrhundertealten und internationalen Gepflogenheit entspricht, die somit dem Vertragsverhältnis zwischen Konzertkartenkäufer und Veranstalter immanent ist, Besuchern nach Beginn der Aufführung bis zur Pause den Zutritt in den Saal zu versagen, um Störungen der bereits anwesenden Besucher zu vermeiden. Der verspätete Besucher kann daher in diesem Fall unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Erstattung des gezahlten Kartenpreises nebst Fahrtkosten verlangen.ⁱⁱⁱ

Verspäteter Konzertbeginn und Tod des Dirigenten

Das Amtsgericht Passau^{iv} entschied, dass in dem Fall, in welchem ein für die Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr angesagtes Konzert im Freien wegen Schwierigkeiten im Bühnenaufbau erst um 21.38 Uhr beginnt, der Eintrittskartenkäufer, der aus zeitlichen Gründen nur noch etwa eine Stunde zuhören kann, vier Fünftel des gezahlten Eintrittspreises zurück verlangen kann. Nach dem Amtsgericht Mannheim^v hat der Konzertveranstalter den vom Eintrittskartenkäufer im Vorverkauf gezahlten Eintrittspreis zu erstatten, wenn ein Symphoniekonzert wegen des Todes des angekündigten berühmten Dirigenten unter Leitung eines anderen Dirigenten aufgeführt werden muss.

Unzulässige Klauseln auf Eintrittskarten

Schließlich wurde ein Konzertveranstalter von einer Verbraucherzentrale auf die Feststellung verklagt, dass folgende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) des Veranstalters unzulässig sind:

1. Bei Konzerten kann aufgrund Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen, für die der Veranstalter keinerlei Haftung übernimmt.
2. Der Tournee-Veranstalter behält sich das Recht vor, den Konzerttermin zu verlegen. In diesem Falle hat der Kartenkäufer keine Rückerstattungsansprüche auf den Kaufpreis.
3. Die Rücknahme der Eintrittskarte erfolgt ausschließlich bei genereller Absage der Veranstaltung bis zu 2 Wochen nach dem Konzerttermin.

Die Verbraucherzentrale gewann den Prozess, da obige Klauseln gegen das (damalige) AGB-Gesetz verstießen.^{vi} Die Lautstärkeklausel verstieß als pauschaler Haftungsausschluss gegen § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz^{vii}; die Klausel über die Rücknahmefrist für Eintrittskarten bei Absage der Veranstaltung verstieß gegen § 9 Abs. 1 AGB-Gesetz^{viii}, da die 2-Wochen-Verfallsfrist eine erhebliche unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellt und deshalb gegen die Generalklausel^{ix} verstieß.^x Das Landgericht Halle (Saale)^{xi} hat ausgeurteilt, dass die auf der Eintrittskarte eines Konzertveranstalters abgedruckte AGB-Klausel, nach der bei Eintritt in das Konzertstadion Leibesvisitationen erfolgen, um das Mitführen von unerlaubten Gegenständen zu verhindern, nicht gegen AGB-Vorschriften verstößt.

Haftung der Vorverkaufsstelle bei Insolvenz des Kartenlieferanten

Mit Datum vom 14.03.2003 hat das Amtsgericht Schleswig^{xii} im Falle der Insolvenz eines Veranstalters wie folgt entschieden:

1. Wenn Eintrittskarten für eine Veranstaltung (hier: Formel 1 Grand Prix von Deutschland) durch eine Vorverkaufsstelle „verkauft“ werden, kommt ein Kaufvertrag (nur) mit dem Kartenhändler zustande. Die Ticketvorverkaufsstelle haftet lediglich als Vermittler.
2. Der Käufer/Kartenbesteller hat das Risiko zu tragen, dass der Kartenlieferant insolvent wird und daher die bestellten Karten nicht beschaffen kann. Ihm steht dann kein Schadensersatzanspruch aus Unmöglichkeit gegen die Vorverkaufsstelle zu (die selbst nicht der Vorwurf einer Pflichtverletzung ihres Vermittlungsauftrages trifft) zu.

Auffassung des Bundesgerichtshofs

Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 20.02.1986^{xiii} festgestellt, dass Inhaber von Kartenvorverkaufsstellen, die Karten für Konzerte, Theater und sonstige Anlässe an das Publikum abgeben, Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB sein können. Wer gegenüber einem Unternehmen die Verpflichtung eingeht, sich als selbstständiger Gewerbetreibender ständig um die Vermittlung oder

den Abschluss von Geschäften für diesen zu bemühen, ist danach Handelsvertreter. Da es sich bei einer Vorverkaufsstelle somit im Regelfall entweder um einen Makler im Sinne des § 652 BGB oder sogar um einen Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB handelt, ist der Konzertkartenverkäufer bei Ausfall der Veranstaltung auch danach angewiesen, sich sein Eintrittsgeld beim Veranstalter, nicht jedoch bei der vermittelnden Vorverkaufskasse zurück zu holen. Auch unter Berücksichtigung der Vorschriften des HGB zum Handelsvertreter^{xiv} kommt zwischen dem Eintrittskartenkäufer auf der einen und dem Handelsvertreter (Vorverkaufsstelle) auf der anderen Seite kein Vertrag zustande.^{xv} Dies hat - wie bereits ausgeführt - zur Folge, dass der Veranstalter wegen Ausfalls der Veranstaltung oder Mängeln der Aufführung in Anspruch zu nehmen ist; die Vorverkaufsstelle kann insoweit nicht mit Erfolg in Anspruch genommen werden.^{xvi}

Praxistipp

Vorverkaufsstellen und vermietende Unternehmen (z. B. Veranstaltungshallen), welche einen Kartenvorverkauf für ihren Mieter oder den Veranstalter betreiben, sollten sich im Miet- oder Vorverkaufsstellenvertrag die Vorverkaufseinnahmen bis zur Höhe ihrer eigenen gegen den Mieter/Veranstalter bestehenden Forderungen im Voraus abtreten lassen. Andernfalls können im Hinblick auf eingekommene Vorverkaufsgelder – z. B. im Falle der Insolvenz des Veranstalters – erhebliche Probleme auftreten.

ⁱvgl. AG Herne-Wanne, Urteil vom 27.03.1998, Az. 3 C 5/98 mit Verweis auf OLG Passau, NJW 1993, 1473

ⁱⁱvgl. Fußnote 1

ⁱⁱⁱvgl. AG Aachen, a. a. O.

^{iv}Urteil vom 12.02.1993, Az. 11 C 1892/92

^vUrteil vom 02.10.1990, Az. 3b C 144/90

^{vi}heutzutage geregelt in den §§ 305 ff. BGB.

^{vii}heute § 309 Nr. 7 BGB

^{viii}heute § 307 BGB

^{ix}heute § 307 BGB

^xvgl. LG München I, Urteil vom 18.04.1991, Az. 7 O 19004/90

sowie LG München I, Urteil vom 07.02.1991, Az. 7 O 16583/90

^{xi}Urteil vom 29.03.1996, Az. 6 O 521/95

^{xii}Urteil, Az. 2 C 157/02

^{xiii}BGH, Urteil, 1. Zivilsenat, 20.02.1986, Az. 1 ZR 105/84

^{xiv}§§ 84 ff. HGB

^{xv}vgl. Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB, § 84, Rz. 84 sowie Prof. Dr. Gereon Röckrath, Kultur und Recht, Praxisorientiertes Rechtshandbuch für Künstler und Kulturmanager, Beitrag L7, Seite 20, Januar 2011

^{xvi}vgl. Prof. Dr. Gereon Röckrath, a. a. O. m. w. N.



Rechtsanwalt Ulrich Poser

Ulrich Poser ist Geschäftsführer der Medienrechtskanzlei Poser www.musiclawyer.de mit Sitz in Hamburg und Berlin. Poser ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und veröffentlicht ständig Beiträge zu aktuellen Branchenthemen im

Bereich der Musik-, Theater- und Veranstaltungsbranche. Posers Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht mit besonderer Spezialisierung auf die Musik- und Veranstaltungsbranche. Themenschwerpunkte Posers Arbeit sind das Urheberrecht, das branchenspezifische Vertragsrecht, das Recht der Versammlungsstättenverordnung sowie die Rechtsgebiete GEMA, beschränkte Steuerpflicht ausländischer Künstler, Umsatzsteuerrecht, Künstlersozialversicherung sowie Internetrecht. Ulrich Poser ist Dozent auf dem Gebiet "Vertragsgestaltung der Veranstaltungsbranche" für den Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg. Darüber hinaus ist Poser seit 2009 Justiziar der Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen (INTHEGA) und seit 2002 Kooperationsanwalt des Europäischen Verbandes der Veranstaltungs-Centren (EVVC).